S 10 BA 250/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedingter Vorsatz Berufserfahrung billigendes Inkaufnehmen Geschäftsführer juristische Person des Privatrechts Organe einer GmbH Steuerberater Versäumnis eines Statusfeststellungsantrags
Leitsätze	1. Die Feststellung einer unverschuldeten Unkenntnis des Bestehens der Beitragspflicht in der Sozialversicherung bedarf einer individuellen Überprüfung des bedingten Vorsatzes unter sorgfältiger Beweiswürdigung im Einzelfall (BSG vom 12.12.2018, B 12 R 15/18 R, Rn 24). 2. Die langjährige Berufserfahrung eines Steuerberaters oder das Versäumnis eines Statusfeststellungsantrags lassen nicht ohne weiteres auf ein billigendes Inkaufnehmen der Verletztung der Beitragspflicht schließen.
Normenkette	SGB IV § 24 SGB IV § 28p SGB IV § 7a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 BA 250/18
Datum	23.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BA 14/23
Datum	16.04.2024

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23. Januar 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens. Die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1 sind nicht zu Ã¼bernehmen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

IV. Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 29.588,50 â□¬ festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist zuletzt die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen in HÃ¶he von 29.588,50 â□¬ fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2012 bis 30.6.2017.

Die KlÃ¤gerin betreibt in Form einer GmbH ein Steuerberatungsunternehmen. Die Beigeladenen waren im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum als Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Laut Satzung betrÃ¤gt das Stammkapital 90.000 â□¬ (Ziffer 5 der Satzung). Der Beigeladene zu 1 hielt seit 16.3.2010 37,33 % der Gesellschaftsanteile, seit 20.3.2013 57,5 % und seit 13.5.2014 unverÃ¤ndert 42,5 %. Der Beigeladene zu 2 hielt wÃ¤hrend des gesamten Zeitraums 47 % der Anteile. BeschlÃ¼sse werden laut Satzung (Ziffer 9.1 der Satzung) mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine einstimmige Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist erforderlich bei BeschlÃ¼ssen zur AuflÃ¶sung und Liquidation der Gesellschaft, Bestellung, Abberufung und Entlastung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, Erwerb, VerÃ¤uÃ□erung oder Belastung von Beteiligungen, Umwandlung der Gesellschaft und Aufnahme neuer Gesellschafter (Ziffer 9.2 der Satzung). Mit den Beigeladenen wurde jeweils ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervertrag geschlossen, der u.a. ein monatliches Festgehalt, Anspruch auf Urlaub und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall vorsah. Im Rahmen der AnhÃ¶rung teilte der Beigeladene zu 2 mit Schreiben vom 5.6.2017 mit, dass die letzte SozialversicherungsprÃ¼fung nach seiner Erinnerung durch die AOK HÂ erfolgt sei. Unterlagen hierzu lÃ¤gen ihm nicht mehr vor. Es habe jedoch keinen Zweifel an seiner Sozialversicherungsfreiheit bestanden. Dies sei ihm schon bestÃ¤tigt worden, als er noch mit 25 % an einer anderen Gesellschaft als GesellschaftergeschÃ¤ftsfÃ¼hrer beteiligt gewesen sei. Eine entsprechende PrÃ¼fung sei nach seiner Erinnerung 1991 durch die BfA erfolgt.

Die Beklagte fÃ¼hrte bei der KlÃ¤gerin vom 21.11.2016 bis 4.7.2017 betreffend den PrÃ¼fzeitraum vom 1.1.2012 bis 31.12.2015 eine BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p SGB IV durch. Im Rahmen dieser BetriebsprÃ¼fung wurde fÃ¼r die Beigeladenen ein Statusfeststellungsverfahren nach Â§ 7a SGB IV mit dem Ergebnis durchgefÃ¼hrt, dass die Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit aufgrund

fehlender Rechtsmacht in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ausgeÃ¼bt wird und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (fÃ¼r den Beigeladenen zu 1 vom 1.1.2012 bis 19.3.2013 und vom 14.5.2013 bis 31.12.2016; fÃ¼r den Beigeladenen zu 2 vom 1.1.2012 bis 19.3.2013) besteht. Es wurden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 119.785,53 â¬ nachgefordert sowie SÃ¤umniszuschlÃ¤ge von 36.415,50 â¬ erhoben. Die KlÃ¤gerin habe Kenntnis von der Zahlungspflicht, weil sie in gleichgelagerten FÃ¤llen die Beurteilung der Versicherungspflicht sowie die AbfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge korrekt vorgenommen habe. Das Unternehmen gehÃ¶re zu den fachkundig beratenden Berufen, welches Abrechnungen gewerbsmÃ¤Ãig betreibe. Eine unverschuldete Unkenntnis sei nicht festzustellen. Bei RechtsanwÃ¤lten und anderen BerufstrÃ¤gern sei in der Regel ein strenger MaÃstab anzulegen (Bescheid vom 9.11.2017).

Den Widerspruch vom 27.11.2017 begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, dass der Beigeladene zu 1 am 13.5.2014 und nicht, wie im Bescheid ausgefÃ¼hrt, am 14.5.2013 15 % seiner GeschÃ¤ftsanteile an einen Dritten verÃ¤uÃert habe. Die Abtretung dieser GeschÃ¤ftsanteile sei mit Wirkung vom 13.5.2014 erfolgt. Der Beigeladene zu 1 habe somit bis 12.5.2014 57,5 % der Anteile an der KlÃ¤gerin gehalten. Entgegen den AusfÃ¼hrungen der Beklagten habe die KlÃ¤gerin keine Kenntnis von ihrer Zahlungspflicht gehabt. Die Beteiligten seien anhand der gelebten gesellschaftsrechtlichen Strukturen davon ausgegangen, dass sie versicherungsfrei gehandelt hÃ¤tten.

Mit Teilabhilfebescheid vom 6.4.2018 wurde die Beitragsnachforderung auf 97.486,14 â¬, einschlieÃlich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen von 29.588,50 â¬ wegen der nachgewiesenen VerÃ¤uÃerung der Gesellschaftsanteile erst zum 14.5.2014 reduziert. Im Ãbrigen wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 24.5.2018 u.a. unter Bezugnahme auf BSG vom 21.3.2018, B 12 KR 13/17 R, als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen sei rechtmÃ¤Ãig. Der vom Beigeladenen zu 2 angegebene Bescheid, mit dem bereits Versicherungsfreiheit festgestellt worden sei, habe nicht vorgelegt werden kÃ¶nnen. Jedenfalls seien die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer durch die mehrfache Ãnderung der MehrheitsverhÃ¤ltnisse verpflichtet gewesen, bei jeder wesentlichen Ãnderung ein erneutes Feststellungsverfahren anzustrengen. Von der MÃ¶glichkeit, den sozialversicherungsrechtlichen Status feststellen zu lassen, hÃ¤tten die Beigeladenen keinen Gebrauch gemacht.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 20.6.2018 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Die Beigeladenen seien selbstÃ¤ndig gewesen. Sie seien alleinvertretungsberechtigt und von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BGB befreit gewesen. Bestellung, Abberufung und Entlastung sei nur durch einstimmigen Beschluss mÃ¶glich gewesen. Sie hÃ¤tten Ã¼ber eine SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt. Sie hÃ¤tten somit frei schalten und walten und ihnen nicht genehme Weisungen durch die Gesellschafterversammlung verhindern kÃ¶nnen. Sie seien einem unternehmerischen Risiko unterlegen gewesen. So habe der Beigeladene zu 2 ein hohes Darlehen ausgereicht und zugunsten der GlÃ¤ubigerbank einen RangrÃ¼cktritt erklÃ¤rt. Die BSG-Rechtsprechung habe sich geÃ¤ndert. Zu den

SÃ¤umniszuschlÃ¤gen fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf zivilrechtliche Rechtsprechung aus, dass sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse bei Steuerberatern nicht vorauszusetzen seien. Sie seien zu einer solchen Beratung auch nicht verpflichtet. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung und Bewertung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses unterliege nicht den PrÃ¼fungspflichten eines Steuerberaters.

Mit Beschluss vom 23.4.2020 wurde das Verfahren zum Ruhen gebracht und auf Antrag der Beklagten vom 13.9.2022 fortgesetzt.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hob das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 23.1.2023 die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide insoweit auf, als SÃ¤umniszuschlÃ¤ge festgesetzt wurden, und wies im Ãbrigen die Klage als unbegrÃ¼ndet ab. Die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen sei rechtswidrig. Der erforderliche bedingte Vorsatz sei nicht festzustellen.

Hiergegen legte die Beklagte fristgerecht Berufung beim Bay. Landessozialgericht ein. Ein Arbeitgeber dÃ¼rfe sich in ZweifelsfÃ¤llen nicht mit eigenen subjektiven EinschÃ¤tzungen der Rechtslage begnÃ¼gen. Der Verpflichtete trage das Risiko eines Irrtums Ã¼ber die Rechtslage. Ein Steuerberater verstoÃe gegen seine Sorgfaltspflicht, wenn er bei der Beurteilung der Versicherungsfreiheit keine klÃ¤rende Entscheidung des SozialversicherungstrÃ¤gers einhole. Die KlÃ¤gerin bzw. ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer hÃ¤tten aufgrund ihrer Fachkenntnis wissen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, wann Sozialversicherungspflicht besteht, da sie ihre Kunden auch auf diesem Gebiet berate. Zumindest hÃ¤tten Zweifel kommen mÃ¼ssen. Die Falschbewertung der Sozialversicherungspflicht sei billigend in Kauf genommen worden. Eine anderweitige Feststellung durch die AOK bzw. BfA sei nicht nachgewiesen. Die Beklagte verwies zudem auf die Fachkompetenz und langjÃ¤hrige Berufserfahrung insbesondere des Beigeladenen zu 2 als Hochschullehrer und sein Netzwerk als Steuerberater (Schriftsatz vom 24.5.2023 und 4.10.2023).

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin erwiderte, dass die Steuerberatung nicht die Beratung im Sozialversicherungsrecht umfasse. Zu Unrecht unterstelle die Beklagte eine besondere Fachkenntnis. Die Beklagte habe Ã¼ber Jahre hinweg keine Sozialversicherungspflicht festgestellt. Die KlÃ¤gerin konnte hieraus den Schluss der Versicherungsfreiheit ziehen (Schriftsatz vom 31.7.2023).

Der Beigeladene zu 2 trug erneut vor, dass er von 1991 bis 1998 an der B Treuhandgesellschaft mbH nur mit 25% beteiligte gewesen sei und die AOK H damals Sozialversicherungsfreiheit aufgrund einer Statusfeststellung bestÃ¤tigt habe. Aufgrund der hÃ¶heren Beteiligung an der KlÃ¤gerin habe er gutglÃ¤ubig von einer Versicherungsfreiheit ausgehen kÃ¶nnen (Schreiben vom 24.8.2023).

Auf das gerichtliche Schreiben vom 21.2.2024 stellte die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit keinen Antrag auf Beiladung.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 23.1.2023 teilweise aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 9.11.2017 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 6.4.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.5.2018 auch im Ãbrigen abzuweisen.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten (Â§Â§ 143,144, 151 SGG) ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 9.11.2017 in der Fassung des Teilabhilfebescheides vom 6.4.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.5.2018 ist betreffend die Erhebung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten, da sich die KlÃ¤gerin nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV exkulpieren kann. Zu Recht hat das Sozialgericht der Klage insoweit stattgegeben und die streitigen Bescheide aufgehoben.

Nach Â§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist fÃ¼r BeitrÃ¤ge und BeitragsvorschÃ¼sse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des FÃ¤lligkeitstages gezahlt hat, fÃ¼r jeden angefangenen Monat der SÃ¤umnis ein SÃ¤umniszuschlag von 1 Prozent des rÃ¼ckstÃ¤ndigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt, ist gemÃ¤Ã Absatz 2 dieser Vorschrift ein darauf entfallender SÃ¤umniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Die fehlende Kenntnis von der Zahlungspflicht ist dann unverschuldet, wenn dem Beitragsschuldner nicht zumindest bedingter Vorsatz vorzuwerfen ist. Er darf seine Zahlungspflicht nicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und billigend in Kauf genommen haben. Bei der Verschuldenszurechnung bei juristischen Personen ist in erster Linie auf die Kenntnis der vertretungsberechtigten Organe abzustellen. Ist eine juristische Person des Privatrechts â wie die hier klagende GmbH â Beitragsschuldnerin, kommt es zunÃ¤chst auf die Kenntnis oder unverschuldete Unkenntnis zumindest eines Mitglieds eines Organs von der Beitragspflicht an. Wissen und Verschulden eines vertretungsberechtigten Organmitglieds ist als dasjenige des Organs anzusehen und damit auch der juristischen Person zuzurechnen (vgl. BSG vom 12.12.2018, B 12 R 15/18 R, Rn 13 ff; BSG vom 13.3.2023, B 12 R 7/21 R, Rn 27; BSG vom 16.12.2015, B 12 R 11/14 R, Rn 66).

Eine Exkulpation nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV ist ausgeschlossen, wenn der sÃ¤umige Beitragsschuldner Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hatte (vgl. BSG vom 17.4.2008, B 13 R 123/07 R, Rn 22). WÃ¤hrend âKenntnisâ nach seinem Wortsinn das Wissen von einer Tatsache bedeutet, ist dem Begriff der âZahlungspflichtâ Ã¼ber das Wissen der sie begrÃ¼ndenden Tatsachen hinaus

eine rechtliche Wertung im Sinne des Erkennens einer konkreten Verhaltensanforderung immanent. Kenntnis von der Zahlungspflicht nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV ist damit das sichere Wissen darum, rechtlich und tatsÃ¤chlich zur Zahlung von BeitrÃ¤gen verpflichtet zu sein. Sie liegt bei einem zahlungspflichtigen Arbeitgeber vor, wenn er die seine Beitragsschuld begrÃ¼ndenden Tatsachen kennt, weil er zumindest als Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re nachvollzieht, dass einerseits BeschÃ¤ftigung vorliegt, die andererseits die Beitragspflicht nach sich zieht. Das Wissen um die (bloÃe) MÃ¶glichkeit der Beitragserhebung steht dem sicheren Wissen um die rechtliche und tatsÃ¤chliche Verpflichtung zur Beitragszahlung hingegen nicht gleich. Ein Irrtum Ã¼ber die Arbeitgebereigenschaft schlieÃt die Kenntnis aus. Berechtigte Zweifel an der Versicherungsfreiheit ist fÃ¼r die Kenntnis von der Zahlungspflicht nicht ausreichend. Es kann aber im Rahmen bedingten Vorsatzes vorwerfbar sein, wenn ein Arbeitgeber bei Unklarheiten hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung einer ErwerbstÃ¤tigkeit darauf verzichtet, die Entscheidung einer fachkundigen Stelle herbeizufÃ¼hren. Allerdings darf nicht das gesamte Risiko der Einordnung komplexer sozialversicherungsrechtlicher Wertungsfragen den Arbeitgebern Ã¼berantwortet werden. Es bedarf deshalb der individuellen ÃberprÃ¼fung des bedingten Vorsatzes unter sorgfÃ¤ltiger BeweiswÃ¼rdigung im Einzelfall (vgl. BSG vom 16.12.2015, B 12 R 11/14 R, Rn 65, 68; BSG vom 12.12.2018, B 12 R 15/18 R, Rn 12 und 24; BSG vom 4.9.2018, B 12 KR 11/17 R, Rn 26). FÃ¼r die unverschuldete Unkenntnis von der Zahlungspflicht trÃ¤gt die KlÃ¤gerin die objektive Beweislast. Â§ 24 Abs. 2 SGB IV ist als Ausnahme von der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen ausgestaltet, so dass derjenige beweispflichtig ist, der sich auf die rechtsbegrÃ¼ndenden Tatsachen der Ausnahme beruft. Dabei genÃ¼gt der abgesenkte Beweisgrad der Glaubhaftmachung (vgl. BSG vom 12.12.2018, B 12 R 15/18 R, Rn 25).

Nach BGH vom 24.9.2019, 1 StR 346/18, Rn 20 und 21, ist vorsÃ¤tzliches Handeln nur dann anzunehmen, wenn der TÃ¤ter Ã¼ber die Kenntnis der insoweit maÃgeblichen tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde hinaus auch die auÃerstrafrechtlichen Wertungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts â zumindest als Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re â nachvollzogen hat. Der TÃ¤ter muss danach seine Stellung als Arbeitgeber und die daraus resultierende sozialversicherungsrechtliche AbfÃ¼hrungspflicht zumindest fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und deren Verletzung billigend in Kauf genommen haben. DemgemÃ¤Ã ist eine Fehlvorstellung Ã¼ber die Arbeitgebereigenschaft in Â§ 266a StGB und die daraus folgende AbfÃ¼hrungspflicht als Tatbestandsirrtum im Sinne von Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB einzuordnen. Hat der Steuerpflichtige irrtÃ¼mlich angenommen, dass ein Steueranspruch nicht entstanden ist, liegt nach dieser Rechtsprechung ein Tatbestandsirrtum vor, der den Vorsatz ausschlieÃt (Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 StGB), wobei es auf den Grund des Irrtums nicht ankommt.

Gemessen an diesen Anforderungen der Rechtsprechung sind die von der Beklagten getroffenen Feststellungen in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden unzureichend, um von bedingtem Vorsatz auszugehen. Insbesondere lÃ¤sst sie offen, ob sie von grober FahrlÃ¤ssigkeit oder bedingtem Vorsatz ausgeht. Die Beklagte stÃ¼tzt sich im Wesentlichen auf die steuerrechtliche Fachkompetenz,

langjÃ¤hrige Berufserfahrung und Vernetzung mit fachkundigen Personen bzw. die Nichtinanspruchnahme der MÃ¶glichkeit eines Statusfeststellungsverfahrens durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. Dies lÃ¤sst nicht ohne weiteres auf eine positive Kenntnis der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer von der Beitragspflicht schlieÃen. Ob ein Minderheitsgesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer selbstÃ¤ndig und damit versicherungsfrei oder abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt und versicherungspflichtig tÃ¤tig ist, ist eine komplexe Tatsachen- und Rechtsfrage und bedarf in jedem Einzelfall einer AbwÃ¤gung der GesamtumstÃ¤nde. Ob es dabei auf ein freies Schalten und Walten kÃ¶nnen maÃgeblich ankommt, hat das BSG in seiner Entscheidung vom 29.8.2012, B 12 KR 25/10 R, ausdrÃ¼cklich offen gelassen. Erst seit den Entscheidungen vom 15.11.2015 hat der 12. Senat des BSG unmissverstÃ¤ndlich auf das Bestehen einer Rechtsmacht abgestellt. Ausgehend von der KlagebegrÃ¼ndung hat sich die KlÃ¤gerin insbesondere deswegen auf eine bestehende Rechtsmacht gestÃ¼tzt, weil fÃ¼r bestimmte Bereiche eine SperrminoritÃ¤t im Gesellschaftsvertrag vorgesehen war. Soweit ersichtlich, hat das BSG erst in der Entscheidung vom 14.3.2018, B 12 KR 13/17 R, Rn 21, -also erst nach Ablauf des streitigen Zeitraums- deutlich gemacht, dass sich eine SperrminoritÃ¤t auf die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit beziehen muss und nicht auf einzelne Bereiche beschrÃ¤nkt sein darf. Anhand der damaligen BSG-Rechtsprechung in 2012 bzw 2015 konnten die Beigeladenen nicht ohne weiteres von Versicherungsfreiheit ausgehen. Zweifel wÃ¤ren angebracht gewesen. Eine positive Kenntnis von der Beitragspflicht ist dagegen nicht festzustellen. Eine solche wird auch von den Beigeladenen ausdrÃ¼cklich verneint und lÃ¤sst sich nicht anderweitig dem Akteninhalt entnehmen. Auch der Umstand, dass die weitere GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt war, vermittelt keine positive Kenntnis in Bezug auf die Versicherungspflicht der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen. Die Versicherungspflicht der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin entsprach vielmehr ihrem Wunsch nach sozialer Absicherung, so wie sie vor Eintritt als Juniorpartnerin gegeben war, war aber nicht Anlass, die persÃ¶nliche Statusbeurteilung der Beigeladenen zu GesprÃ¤chsthema zu machen oder gar zu problematisieren.

Die Unkenntnis von der Zahlungspflicht ist unverschuldet. Bedingter Vorsatz ist nicht festzustellen. Bezugnehmend auf BGH vom 24.9.2019, 1 StR 346/18 Rn 20, umfasst der bedingte Vorsatz neben einem Wissenselement, nÃ¤mlich das mÃ¶gliche und nicht ganz fernliegende Bestehen einer Beitragspflicht, auch ein Willenselement, nÃ¤mlich das billigende Inkaufnehmen deren Verletzung. Es fehlen Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer die Verletzung einer mÃ¶glichen Beitragspflicht billigend und damit willentlich in Kauf genommen haben. Sie waren rechtsirrig davon Ã¼berzeugt, sozialversicherungsfrei zu sein, wÃ¤hrend die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin ihre Position und den damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Status fÃ¼r sich anders einschÃ¤tzte. Nach der Einlassung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung resultierte hieraus kein Bewusstsein fÃ¼r die rechtliche Problematik der Statusbeurteilung der Beigeladenen. Ein billigendes Inkaufnehmen der Versicherungspflicht kann im Ergebnis nicht festgestellt werden.

Soweit sich die Beklagte auf Bay. LSG vom 5.4.2016, L 5 KR 392/12, und LSG

Niedersachsen-Bremen vom 19.12.2018, L 2 BA 39/18, stÃ¼tzt, sind diese Entscheidungen gemessen an der o.g. Rechtsprechung als Ã¼berholt anzusehen. Die Entscheidung des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 22.2.2019, L 4 BA 313/18, befasst sich nicht mit den Anforderungen an die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen, ebenso wenig LSG Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2018, L 8 R 1031/17.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 VwGO.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 47, 52 Abs. 3 GKG. Streitig waren im Berufungsverfahren allein die festgesetzten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge von 29.588,50 â¬.

Â

Erstellt am: 29.05.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024